

Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch Arbeitgeber nur noch online beantragbar

Seit dem 01.01.2024 ist das Verfahren zur Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, mit der der Arbeitgeber den Nachweis der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Beitragszahlungspflichten beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag erbringt, in § 108b SGB IV gesetzlich geregelt.

Danach haben Arbeitgeber die Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch bei den betroffenen Einzugsstellen mit einem einheitlichen Datensatz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu beantragen. Die Einzugsstellen melden die Unbedenklichkeitsbescheinigungen daraufhin unverzüglich elektronisch an den antragstellenden Unternehmer zurück.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens hat der GKV-Spitzenverband gemäß seinem gesetzlichen Auftrag in Grundsätzen bundeseinheitlich festgelegt. Die aktuellen Grundsätze stehen u.a. im Internetportal des GKV-Spitzenverbandes zum elektronischen Datenaustausch

www.gkv-datenaustausch.de

zur Verfügung.

Die DATEV-Lohnprogramme unterstützen das digitale Verfahren zur Beantragung und Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen derzeit nicht.

Seit 09/2024 kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch über das SV-Meldeportal beantragt werden. Hierzu wird ein Elster-Zertifikat benötigt. Das SV-Meldeportal ist seit dem 1. Oktober 2024 nicht mehr kostenfrei nutzbar.

Momentan werden wohl lediglich 20 bis 30 % aller Anträge hierüber gestellt.

Der GKV-Spitzenverband bitte dringend um Beachtung und Anwendung.

Dies gilt allerdings nur für die Krankenkassen, beim Finanzamt können Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach wie vor problemlos telefonisch beantragt werden.